



**Ressort 7 | Fachbereiche  
Finanzdienstleistungen;  
Ver- und Entsorgung;  
Medien, Kunst und Industrie;  
Telekommunikation, IT/ DV;  
mti/ Innovation und Gute Arbeit/  
Selbstständige**

**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

**Bundesverwaltung**

An die ordentlichen Mitglieder  
der Bundestags-Ausschüsse für

- Inneres
- Kultur und Medien

Besucheradresse:  
Paula-Thiede-Ufer 10  
10179 Berlin  
Telefon: 030 6956-0  
Durchwahl: -1300  
Telefax: -3150  
\*

christoph.schmitz@verdi.de  
www.verdi.de

**Christoph Schmitz**  
Bundesvorstandsmitglied

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Bundespersonalvertretungsgesetzes**

Datum 11. Februar 2021  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen CS/AK

Sehr geehrte Damen und Herren

wir wenden uns als größte Mediengewerkschaft mit dem Anliegen an Sie, freien Mitarbeiter\*innen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk die gesetzliche Grundlage im Rahmen des Bundespersonalvertretungsgesetzes zur Mitarbeit in den Personalräten zu schaffen und damit die betriebliche Mitbestimmung zu ermöglichen. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie ist deutlich zu erkennen, wie wichtig das Angebot von ARD, ZDF und Deutschlandradio ist. Der überwiegende Teil der Bürgerinnen und Bürger hat großes Vertrauen in die öffentlich-rechtlichen Medien, insbesondere als seriöse Informationsquelle. Dieses Vertrauen, welches sich in den Quoten und Zugriffszahlen widerspiegelt, ist ganz wesentlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Angestellten und Freien, zu verdanken, die mit vollem Einsatz tagtäglich das Programm machen. Ver.di setzt sich seit Jahren für dieses System und die Menschen, die es ermöglichen, ein, weil es unsere Überzeugung ist, dass es unsere Demokratie stärkt. Dabei ist es uns ein besonderes Anliegen auch die innerbetrieblichen, demokratischen Prozesse zu stärken.

Leider sieht der Kabinettsentwurf des Gesetzes zur Novellierung des Bundespersonalvertretungsgesetzes diese, von ver.di geforderte, notwendige Verbesserung noch nicht vor. Die Beschränkung des Beschäftigtenbegriffs auf Arbeitnehmer\*innen und Beamt\*innen spiegelt die Beschäftigtenstruktur in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten keineswegs zeitgemäß wider. Der Ausschluss arbeitnehmerähnlicher Personen i. S. v. § 12a TVG aus dem Anwendungsbereich des BPersVG stellt eine verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung und eine gravierende Beschneidung der demokratischen Mitbestimmungsrechte eines erheblichen Teils der Beschäftigten dar.

Laut Staatsvertrag findet das BPersVG in fünf der zwölf öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Anwendung: NDR, Deutschlandradio, MDR, Deutsche Welle und rbb. In diesen Rundfunkanstalten sind jeweils mindestens ein Drittel der Beschäftigten arbeitnehmerähnliche Personen entsprechend § 12 a TVG, zum Teil sind sogar mehr als die Hälfte der Beschäftigten arbeitnehmerähnliche Personen bzw. bei der Deutschen Welle die deutliche



**Ressort 7 | Fachbereiche**  
**Finanzdienstleistungen;**  
**Ver- und Entsorgung;**  
**Medien, Kunst und Industrie;**  
**Telekommunikation, IT/ DV;**  
**mti/ Innovation und Gute Arbeit/**  
**Selbstständige**

**Vereinte**  
**Dienstleistungs-**  
**gewerkschaft**

**Bundesverwaltung**

Mehrheit. Insgesamt handelt es sich bei den bisher von den demokratischen Mitbestimmungsrechten ausgeschlossenen Beschäftigten um mindestens 7000 Personen, das sind rund 40 Prozent der Beschäftigten. Bundesweit gibt es im öffentlich-rechtlichen Rundfunk rund 18.500 arbeitnehmerähnliche Freie. Ohne diese Beschäftigten müsste der Sendebetrieb der betroffenen Rundfunkanstalten unmittelbar eingestellt werden, weil sie überwiegend in direkt programmrelevanten Bereichen eingesetzt werden. Ohne die arbeitnehmerähnlichen Personen gäbe es kein Programm von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

■ Arbeitnehmerähnliche Freie verrichten zumeist dieselben Tätigkeiten wie es auch Festangestellte täten und arbeiten an den Arbeitsplätzen kollegial und direkt miteinander. Durch die jahrelange Arbeit besteht in der Regel sowohl eine persönliche als auch eine auf die berufliche Erfahrung gegründete Bindung an die Rundfunkanstalten. Dazu gehört auch der Wunsch nach der Mitgestaltung der täglich erlebten Arbeitsumgebung, den die Kolleg\*innen seit Jahren an uns herantragen. Zugleich auch der Bedarf, dass die Personalvertretungen sowohl von Freien mitgewählt werden, als auch dass diese Personalräte für Freie in gleicher Weise wie für Angestellte mitbestimmen.

■ In fast allen Rundfunkanstalten, in denen Landespersonalvertretungsgesetze zur Anwendung kommen, sind die Geltungsbereiche bereits auf die arbeitnehmerähnlichen Freien ausgeweitet (WDR, SWR, SR, ZDF, Radio Bremen, HR). In diesen Anstalten gilt die Mitbestimmung auch für die arbeitnehmerähnlichen Freien. Diese teils seit Jahrzehnten geltenden Bestimmungen und deren Anwendung zeigen, dass Mitbestimmungsrechte und damit demokratische Teilhabe auch für arbeitnehmerähnliche Personen reibungslos funktionieren bzw. Garant für reibungslose Abläufe des Sendebetriebs sind. Diese Praxis ist mittlerweile auch sowohl vom Bundesverwaltungs- als auch vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden. Es gibt daher keinen sachlichen Grund, den arbeitnehmerähnlichen Freien und den auf Produktionsdauer Beschäftigten im Geltungsbereich des Bundespersonalvertretungsgesetzes ihre Rechte auf demokratische Teilhabe zu verweigern.

Als reines Feigenblatt dient die Änderung, die in § 116 des Gesetzentwurfs vorgenommen wurde, wonach arbeitnehmerähnliche Beschäftigte nach § 12 a TVG bei der Deutschen Welle künftig zwar in den Geltungsbereich aufgenommen werden sollen, in allen anderen Verwaltungszweigen sollen sie jedoch weiterhin ausgeschlossen werden. Weiter geschwächt wird diese vermeintliche Verbesserung durch den Ausnahmetatbestand des § 116 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2: Der Anwendungsbereich des BPersVG soll sich danach bei der Deutschen Welle nicht auf arbeitnehmerähnliche Personen erstrecken, die maßgeblich an der Programmgestaltung beteiligt sind, wohl aber auf Arbeitnehmer\*innen, also Festangestellte, mit derartigem Aufgabenkreis. Doch kann die Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt GG denklogisch nicht den Ausschluss arbeitnehmerähnlicher Personen mit programmgestaltendem Auftrag aus dem Anwendungsbereich des BPersVG ge-



**Ressort 7 | Fachbereiche**  
**Finanzdienstleistungen;**  
**Ver- und Entsorgung;**  
**Medien, Kunst und Industrie;**  
**Telekommunikation, IT/ DV;**  
**mti/ Innovation und Gute Arbeit/**  
**Selbstständige**

**Vereinte**  
**Dienstleistungs-**  
**gewerkschaft**

**Bundesverwaltung**

■ bieten, andererseits die Anwendung des BPersVG auf Arbeitnehmer\*innen mit programmgestaltendem Auftrag zulassen. Im Ergebnis findet demnach eine Ungleichbehandlung auf gleich mehreren Ebenen statt, nämlich beim Vergleich zwischen Arbeitnehmer\*innen und arbeitnehmerähnlichen Personen im Allgemeinen, zwischen arbeitnehmerähnlichen Personen bei der Deutschen Welle und solchen in anderen Verwaltungszweigen sowie zwischen arbeitnehmerähnlichen Personen bei der Deutschen Welle mit und ohne Beteiligung an der Programmgestaltung. Für jede dieser Vergleichsgruppen ist ein sachlicher Grund nicht ersichtlich, insbesondere eine Gesamtschau dieser Vergleichsgruppen lässt die Differenzierung willkürlich erscheinen. Nicht zu vergessen die o.g. Ungleichbehandlung im Vergleich zu solchen Freien, die nicht nach dem BPersVG sondern nach Landespersonalvertretungsgesetzgebungen einzelner Bundesländer von der Mitbestimmung eingeschlossen werden. Im Extremfall kann eine freie Reporterin demnach bspw. als Freie im WDR das volle Grundrecht auf betriebliche Mitbestimmung haben, zeitgleich als Freie in der Deutschen Welle nach dem Gesetzentwurf hingegen nicht.

■ In der praktischen Anwendung eines nach dem Gesetzentwurf vorgelegten Abgrenzungsgebots zwischen den programmgestaltenden und nicht-programmgestaltenden arbeitnehmerähnlichen würde der Ausschluss Ersterer zudem dazu führen, dass nur einem verschwindend kleinen Anteil der arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten tatsächlich echte Mitbestimmungsrechte zugestanden werden. Bei der Deutschen Welle wären nach dieser Regelung immer noch zwei Drittel der insgesamt 1700 arbeitnehmerähnlichen Personen ausgeschlossen, bei Deutschlandradio, wenn es eine ebensolche Bestimmung gäbe, sogar bis zu 95 Prozent.

Nicht zuletzt führt die per Bundespersonalvertretungsgesetz nicht vorgesehene Vertretung von freien Mitarbeiter\*innen regelmäßig zu Widersprüchen in der betrieblichen Praxis. Regelungen auf betrieblicher und gesetzlicher Ebene zum Arbeitsschutz, Schutz vor Machtmissbrauch, Urlaubsrecht und Tarifverträgen gelten auch für arbeitnehmerähnliche Personen. Ebenso sind Letztere wie Festangestellte von der Gestaltung der Arbeitsplätze oder der Einführung neuer Technologien betroffen. Personalratsmitglieder, die von arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten mit Fragen zu diesen Themen angesprochen werden, verstoßen entweder gegen den in § 4 BPersVG verankerten Beschäftigtenbegriff oder vernachlässigen ihre in § 68 und § 75 BPersVG genannten allgemeinen Aufgaben. Auch zeigt das konkrete Beispiel der notwendigen Einbindung von arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten in die Dienstvereinbarungen zu Machtmissbrauch und zu sexuellem Missbrauch bei der Deutschen Welle, dass die Personalräte jetzt schon de facto für Freie zuständig sind, obwohl sie gleichzeitig qua Gesetz nicht dazu legitimiert sind – ein unhaltbarer Zustand mit hoher Rechtsunsicherheit.

Zum Teil sind in den betroffenen Rundfunkanstalten sogenannte „Freienstatute“ in Kraft oder in Planung. Auch wenn diese Instrumente geschaffen wurden, um Freien vermeintlich



**Ressort 7 | Fachbereiche**  
**Finanzdienstleistungen;**  
**Ver- und Entsorgung;**  
**Medien, Kunst und Industrie;**  
**Telekommunikation, IT/ DV;**  
**mti/ Innovation und Gute Arbeit/**  
**Selbstständige**

**Vereinte**  
**Dienstleistungs-**  
**gewerkschaft**

**Bundesverwaltung**

mehr Mitbestimmung zu verschaffen, kreieren sie mangels gesetzlicher Grundlagen nur unnötige Parallelstrukturen ohne rechtliche Verbindlichkeit. Dahingegen basiert echte Mitbestimmung auf klaren Strukturen und Verantwortlichkeit. Wir fordern Rechtssicherheit und Mitbestimmung für alle arbeitnehmerähnlichen Personen und auf Produktionsdauer Beschäftigten, entsprechend des maßgeblichen Anteils ihrer Arbeit an den Programmen von ARD, ZDF und Deutschlandradio. Demzufolge muss der Geltungsbereich in § 4 Begriffsbestimmungen ausgeweitet werden.

- Wir bitten Sie daher: Setzen Sie sich für die Änderung des Beschäftigtenbegriffs im Bundespersonalvertretungsgesetz dahingehend ein, dass alle arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zukünftig ihr Grundrecht auf Mitbestimmung erhalten!

Mit freundlichen Grüßen

- Christoph Schmitz